

II-8161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/14-7a/1989

1010 Wien, den 10. Juli 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe Durchwahl

3694/AB  
1989 -07- 11  
zu 3725 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein, Pischl und  
Kollegen

vom 12. Mai 1989, Nr. 3725/J, betreffend  
Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen

1. Unter welchen Voraussetzungen sind Sie bereit, die Fahrpreisermäßigung für Behinderte bei der Benützung der österreichischen Bundesbahnen auch auf die Benützung von Bussen der Post und des Kraftwagendienstes auszudehnen?

Es entspricht auch meinem Wunsch, den schwerbehinderten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. vorliegt, eine Fahrpreisermäßigung nicht nur auf den Eisenbahnlinien der österreichischen Bundesbahnen, sondern auch bei der Benützung von Autobussen der Post und des Kraftwagendienstes der österreichischen Bundesbahnen einzuräumen.

Da jedoch von der mit 1. Jänner 1989 wirksam gewordenen Fahrpreisermäßigung für Behinderte nur bestimmte Gruppen schwerbehinderter Menschen umfaßt sind, werde ich vorrangig eine Ausweitung des Personenkreises, der die Fahrpreisermäßigung im Schienenverkehr der österreichischen Bundesbahnen in Anspruch nehmen kann, betreiben.

Nach Realisierung dieses Vorhabens werde ich mich dafür einsetzen, daß die Fahrpreisermäßigung für Behinderte auch auf die Busse der Post und des Kraftwagendienstes der österreichischen Bundesbahnen ausgedehnt wird.

- 2 -

In diesem Zusammenhang möchte ich ergänzend bemerken, daß die für 1989 für die Fahrpreisermäßigung für Behinderte zur Verfügung stehenden Mittel möglicherweise nicht ausgeschöpft werden, weshalb bereits für die nächste Zukunft eine Ausweitung des Personenkreises angestrebt wird.

Ich denke dabei vor allem daran, bei Beziehern von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 75 v.H. vom Erfordernis des gleichzeitigen Anspruchs auf eine Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Sozialversicherung abzusehen. Weiters beabsichtige ich, begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. vorliegt, in den Personenkreis einzubeziehen.

2. Welche Kosten würde eine solche Ausdehnung verursachen?

Die Kosten für eine Ausweitung der mit 1. Jänner 1989 eingeräumten Fahrpreisermäßigung auf die Busse der Post und des Kraftwagendienstes der ÖBB würden sich nach ersten Grobschätzungen auf ca. 35 Mill.S belaufen.

3. Auf welche Weise ist eine Bedeckung dieser Kosten möglich?

Da den österreichischen Bundesbahnen und der Post der Einnahmenentfall abgegolten werden müßte, wäre der erforderliche Geldaufwand aus dem Bundesbudget bereitzustellen, wobei jedoch auch anzustreben wäre, daß seitens der Länder ein entsprechender Beitrag geleistet wird, zumal die Kompetenz für das Behindertenwesen in erster Linie bei den Ländern liegt.

- 3 -

4. Zu welchem Zeitpunkt ist eine Ausdehnung der Fahrpreiser-  
mäßigung für Behinderte auf die Benützung von Bussen der  
Post und des Kraftwagendienstes zu erwarten?

Hinsichtlich des Zeitpunktes zu dem eine Ausdehnung der Fahrpreisermäßigung vorgenommen werden kann, möchte ich auf meine Ausführungen zu Punkt 1. der Anfrage hinweisen. Der Realisierungszeitpunkt wird nicht zuletzt vom Ergebnis der Verhandlungen mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesministerium für Finanzen über die Höhe der Abgeltung der Einnahmehausfälle der österreichischen Bundesbahnen und der Post sowie vom Ergebnis der Verhandlungen mit den Ländern hinsichtlich ihrer Beitragsleistung abhängen.

Der Bundesminister:

